



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

36. Sitzung (öffentlich)

12. Juni 2007

Düsseldorf - Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 16:25 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Protokollerstellung: Simona Roeßgen (Federführung), Christoph Filla

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

5

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4208

Ausschussprotokoll 14/427

Stellungnahmen 14/1125, 14/1126, 14/1128, 14/1130, 14/1131, 14/1135 bis
14/1139, 14/1141, 14/1142

Vorlage 14/1118

Information 14/463

- abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung
an das Plenum

1. Abstimmung (übereinstimmende Änderungen zu §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfs): Der **Ausschuss lehnt** die übereinstimmenden Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD aus ihrem ersten Änderungsantrag Ziffer 0 ohne Buchstabe c und Ziffer 1 (*siehe Anlage 1*) und der Fraktion der Grünen aus ihrem Änderungsantrag Ziffer 1 (*siehe Anlage 4*) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen **ab**.

2. Abstimmung (weitere Ergänzung zu § 1): Der **Ausschuss lehnt** den Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD aus ihrem ersten Änderungsantrag Ziffer 0 Buchstabe c (*siehe Anlage 1*) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD **ab**.

3. Abstimmung (übereinstimmende Änderungen zu § 7 des Gesetzesentwurfs): Der **Ausschuss lehnt** die übereinstimmenden Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD aus ihrem ersten Änderungsantrag Ziffer 2 (*siehe Anlage 1*) und der Fraktion der Grünen aus ihrem Änderungsantrag Ziffer 2 (*siehe Anlage 4*) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen **ab**.

4. Abstimmung (Änderung des § 2 a): Der **Ausschuss lehnt** den zweiten Änderungsantrag der Fraktion der SPD (*siehe Anlage 2*) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen bei Enthaltung von Norbert Post (CDU) **ab**.

5. Abstimmung (Aktualisierung der Anlagen A und B zu § 7 Abs. 3 und 4): Der **Ausschuss nimmt** den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP (*siehe Anlage 3*) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimme der Fraktion der Grünen **an**.

Gesamtabstimmung: Der **Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/4208 in der vom Ausschuss geänderten Fassung** (*siehe Abstimmung 5*) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen **an**.

2 Reform der Versorgungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen

8

- Gespräch mit Sachverständigen

Der Ausschuss führt zur Reform der Versorgungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen ein Gespräch mit Sachverständigen. Deren Statements schließen sich Nachfragen der Abgeordneten an.

Institution	Redner/-in	Seite
Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD), Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	Daniel Kreutz	8, 17, 32
Sozialverband VdK Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	Robert Walter Helmut Huntgeburth Heinz Bremer	11, 22, 29 21, 30 28
Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e. V. (LAG SB NRW), Münster	Dr. Willibert Strunz	10, 20, 28

3 Verschiedenes

35

In der nächsten Sitzung des AGS-Ausschusses, am 15. August 2007, findet eine Anhörung zum Krankenhausgestaltungsgesetz statt.

Aus der Diskussion

1 **Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4208

Ausschussprotokoll 14/427

Stellungnahmen 14/1125, 14/1126, 14/1128, 14/1130, 14/1131, 14/1135 bis
14/1139, 14/1141, 14/1142

Vorlage 14/1118

Information 14/463

- abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an
das Plenum

Vorsitzender Günter Garbrecht begrüßt die Anwesenden und bittet die zu TOP 2 - Reform der Versorgungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen - anwesenden Sachverständigen um Verständnis, dass der Ausschuss aus aktuellem Anlass zunächst über den Gesetzentwurf zur Änderung des SGB-II-Ausführungsgesetzes abschließend beraten und abstimmen werde. Hierzu lägen als Tischvorlagen zwei Änderungsanträge der SPD-Fraktion, ein Änderungsantrag der CDU-Fraktion und ein Änderungsantrag der Fraktion der Grünen vor (*siehe Anlagen 1 bis 4*).

Rainer Schmeltzer (SPD) äußert sich zu den folgenden drei Punkten:

Der zweite SPD-Änderungsantrag (*siehe Anlage 2*) basiere auf der vom Ausschussvorsitzenden in Auftrag gegebenen Information des Beratungs- und Gutachterdienstes zur personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung bei den Argen. Danach erfolge die Mitbestimmung in öffentlich-rechtlichen Argen einheitlich für alle ihre Beschäftigten und somit auch für die Bundesbediensteten auf der Grundlage des Landespersonalvertretungsrechts. Das BMAS selbst habe gegenüber einer solchen Regelung keine Bedenken und halte dies ebenfalls für den richtigen Weg.

Entsprechend der ablehnenden Haltung der Sachverständigen in der Anhörung gegenüber einer Umwandlung der Selbstverwaltungsaufgabe in eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, die unter anderem das Konnexitätsprinzip berühren würde, sehe die SPD-Fraktion in ihrem ersten Änderungsantrag (*siehe Anlage 1*) vor, dass zur Zielerreichung Vereinbarungen abgeschlossen werden könnten und dass das zuständige MAGS dem Landtag jährlich einen Bericht zur Umsetzung des Gesetzes vorlegen solle. Die von der Landesregierung vorgeschlagene Umwandlung der Selbstverwaltungsaufgabe in eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung lehne man ab, insbesondere weil sich derzeit nicht nachvollziehen lasse, ob das Ministerium eine solche Pflichtaufgabe ausschließlich gegenüber den Kommunen oder auch in Richtung Bund anstrebe.

Wie Herr Garbrecht bei der Einbringung des Gesetzes im Plenum knapp, aber sehr deutlich zum Ausdruck gebracht habe, könne die SPD-Fraktion den vorgesehenen Vorwegabzug in Höhe von 220 Millionen € zugunsten der ostdeutschen Kommunen und zulasten der Kommunen in Nordrhein-Westfalen nicht nachvollziehen. Das Land habe nichts zu verschenken und sollte seinen Kommunen das ihnen zustehende Geld zukommen lassen. Die SPD fordere in ihrem ersten Änderungsantrag (*siehe Anlage 1*) daher, allen Kommunen die gesamte Wohngeldersparnis in Höhe von 523.666.000 € nach dem Verteilschlüssel des Gesetzes zuzuweisen.

Der einzige Unterschied zwischen dem Änderungsantrag der Grünen (*siehe Anlage 4*) und denen der SPD liege darin, so **Barbara Steffens (GRÜNE)**, dass ihre Fraktion die Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung in Gänze - also auch die Möglichkeit zum Abschluss von Zielvereinbarungen - ablehne und die Selbstverwaltungsaufgabe erhalten wolle.

Die Grünen hätten mit dem Ziel, eine dauerhafte Lösung zu schaffen, gern die endgültige Entscheidung des Gerichts zur Geltung des Landespersonalvertretungsgesetzes abgewartet, gingen den hier vorgeschlagenen Weg jedoch mit, da man sich auch vor Ort für eine schnelle Lösung ausgesprochen habe. Es bleibe abzuwarten, ob die Gerichtsentscheidung diesen Weg bestätigen oder einen neuen notwendig machen werde.

Norbert Post (CDU) kündigt namens seiner Fraktion an, den vorliegenden Gesetzentwurf nach Aktualisierung der Anlagen A und B anzunehmen (*siehe Anlage 3*).

Die Kommunen sollten die öffentlich-rechtlichen Argen zu Teildienststellen gemäß Landespersonalvertretungsgesetz ernennen können. Um einen Konflikt mit der Bundesgesetzgebung zu vermeiden, schlage er vor, so der Redner, die Gerichtsentscheidung abzuwarten und nach der Sommerpause einen rechtsfähigen Nachtrag zum Gesetz vorzulegen.

Die Weitergabe der Wohngeldersparnis in Höhe von 220 Millionen € sei von Anfang verabredet gewesen. Wenn der für den Aufbau Ost zuständige Bundesverkehrsminister Tiefensee von der SPD der gleichen Meinung wäre wie seine nordrhein-westfälischen Parteifreunde, hätte er sicherlich längst eine andere Regelung getroffen.

Mit der Umwandlung der Selbstverwaltungsaufgabe in eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung seien keine Vorgaben des Ministeriums par ordre du mufti verbunden, sondern Zielvereinbarungen zwischen Ministerium und Argen, um das Chaos bei der Auslegung der Verordnungen, über deren hohe Zahl die Argen sich stets beklagten, zu beseitigen.

Vorsitzender Günter Garbrecht schlägt vor, sich über die inhaltlichen Positionen im Plenum weiter auszutauschen und nun zur Abstimmung zu kommen.

1. Abstimmung (übereinstimmende Änderungen zu §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfs): Der **Ausschuss lehnt** die übereinstimmenden Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD aus ihrem ersten Änderungsantrag Ziffer 0 ohne Buchstabe c und Ziffer 1 (*siehe Anlage 1*) und der Fraktion der Grünen aus ihrem Änderungsantrag Ziffer 1 (*siehe Anlage 4*) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen **ab**.

2. Abstimmung (weitere Ergänzung zu § 1): Der **Ausschuss lehnt** den Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD aus ihrem ersten Änderungsantrag Ziffer 0 Buchstabe c (*siehe Anlage 1*) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD **ab**.

3. Abstimmung (übereinstimmende Änderungen zu § 7 des Gesetzentwurfs): Der **Ausschuss lehnt** die übereinstimmenden Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD aus ihrem ersten Änderungsantrag Ziffer 2 (*siehe Anlage 1*) und der Fraktion der Grünen aus ihrem Änderungsantrag Ziffer 2 (*siehe Anlage 4*) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen **ab**.

4. Abstimmung (Änderung des § 2 a): Der **Ausschuss lehnt** den zweiten Änderungsantrag der Fraktion der SPD (*siehe Anlage 2*) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen bei Enthaltung von Norbert Post (CDU) **ab**.

5. Abstimmung (Aktualisierung der Anlagen A und B zu § 7 Abs. 3 und 4): Der **Ausschuss nimmt** den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP (*siehe Anlage 3*) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimme der Fraktion der Grünen **an**.

Gesamtabstimmung: Der **Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/4208 in der vom Ausschuss geänderten Fassung** (*siehe Abstimmung 5*) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen **an**.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

14. Wahlperiode

Drucksache 14/

12. Juni 2007

Änderungsantrag**der SPD-Fraktion**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Drs. 14/4208)

0.

Artikel 1 Ziffer 1. wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird zu §1 Absatz 1.

b) § 1 Absatz 2 wird angefügt:

"Gemäß § 16 Abs.2 SGB II obliegt es den Kommunen die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung zu sicherzustellen.

Dieser individuelle Rechtsanspruch der Leistungsbezieher ist landesweit transparent sicherzustellen."

c) § 1 Absatz 3 wird angefügt:

"Das zuständige Ministerium unterstützt die zugelassenen kommunalen Träger und die Arbeitsgemeinschaften beratend bei der Durchführung ihrer Aufgaben sowie bei der Verbesserung der Dienstleistungen und bei der Qualitätssicherung. Zur Zielerreichung können zwischen den Beteiligten nach Satz 2 Vereinbarungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 und § 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abgeschlossen werden. Die kommunalen Spitzenverbände sind an dem Prozess zu beteiligen. Das zuständige Ministerium legt dem Landtag jährlich einen Bericht zur Umsetzung des Gesetzes vor."

1.

Artikel 1 Ziffer 2. wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird zu §2 Absatz 1.

b) §2 Absatz 1 Satz 3 wird zu § 2 Absatz 2.

c) § 2 Absatz 3 wird angefügt:

"Absatz 2 gilt auch gegenüber den Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, soweit die kommunalen Träger ihre Aufgaben auf eine Arbeitsgemeinschaft übertragen."

2.

Artikel 1 Ziffer 6. a) wird wie folgt gefasst:

"Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Folgende Sätze 3 bis 6 werden nach Satz 2 angefügt:

"Für das Jahr 2008 beträgt die Gesamthöhe der Zuweisungen 523.666.000 Euro (Basisbetrag). Für das Jahr 2009 wird die Gesamthöhe der Zuweisungen nach Satz 3 entsprechend dem Verhältnis der Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2007 zur jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahre 2006 (Basisjahr) angepasst. Maßgeblich ist die nach § 6 Abs. 2 bis zum 28. Februar für das Vorjahr gemeldete Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. In den Folgejahren wird der Basisbetrag entsprechend der Sätze 4 und 5 an die Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften des jeweiligen Vorjahres im Vergleich zum Basisjahr 2006 angepasst."

Begründung:

Zu 1.

Die öffentliche Anhörung zum vorliegenden Gesetz hat verdeutlicht, dass es keinen sachlichen Grund dafür gibt, die bisher in Selbstverwaltung wahrgenommenen Aufgaben bei der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nunmehr in so genannte Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung umzuwandeln.

Der Antrag zielt stattdessen auf die Verabredung von Zielvereinbarungen zwischen den kommunalen Trägern und den ARGEn einerseits und der Landesregierung andererseits. Damit sind die Erhöhung der Transparenz und die Vergleichbarkeit zwischen Leistungsangebot und -qualität gewährleistet.

Die Bereitstellung bedarfsgerechter Kinderbetreuungsangebote für berufstätige Eltern sowie ein gut ausgebautes Netz von Beratungsleistungen - etwa in der Schuldnerberatung, bei psychosozialen Leistungen oder in der Suchtberatung - sind ureigene kommunale Aufgaben. Die Kommunen nehmen seit den Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzgebung diese Aufgaben jedoch sehr unterschiedlich wahr. Daher bedarf es eines Vergleiches zur Zielerreichung dieser nach wie vor kommunalen Aufgaben.

Überdies kann in den Zielvereinbarungen festgelegt werden, welche finanziellen Leistungen des Landes (eigene und ESF-Mittel) zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit in den Bereichen erbracht werden, in denen der rechtliche und finanzielle Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht ausreicht.

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Zu 2.

Den Kommunen in Nordrhein-Westfalen werden im Vorabzug 220 Mio. Euro der Mittel vorenthalten, die ihnen als Ausgleich zu den zusätzlichen Belastungen aus den Kosten der Unterkunft gemäß den Regelungen des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuch zukommen. Die den Kommunen entzogenen 220 Mio Euro fließen in den interkommunalen Entlastungsausgleich zu Gunsten der Kommunen in den neuen Ländern. Diese 220 Mio. Euro sind nunmehr direkt aus dem Landeshaushalt zu entrichten. Der Betrag wird dem Basisbetrag von bisher 303,666 Mio. Euro hinzugerechnet und nach dem Verteilschlüssel des Gesetzes den Kommunen zugerechnet.

Hannelore Kraft

Carina Gödecke

Rainer Schmeltzer

Günter Garbrecht
und Fraktion

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

14. Wahlperiode

Drucksache 14/

12. Juni 20077

Änderungsantrag

der SPD-Fraktion

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Drs. 14/4208)

Artikel 1 Ziffer 3. wird wie folgt geändert:

"Folgender § 2a wird eingefügt:

"2a

Soweit Arbeitsgemeinschaften nach § 44b Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet worden sind, sind diese Arbeitsgemeinschaften Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Geschäftsführer im Sinne des § 44b Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ist der Leiter der Dienststelle. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft sind nach Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen aktiv und passiv wahlberechtigt. Im Übrigen finden die Regelungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, mit Ausnahme des § 5 Absatz 6, entsprechend Anwendung."

Begründung:

Die ARGEn in Nordrhein-Westfalen, die in öffentlich-rechtlicher Rechtsform gegründet worden sind, erhalten ihr Personal derzeit größtenteils im Wege der Dienstleistungsüberlassung von den Agenturen für Arbeit, den kreisfreien Städten sowie den Landkreisen samt deren angehörigen Gemeinden. Damit muss die Geschäftsführung einer jeder dieser ARGEn bei personalvertretungsrechtlich relevanten Vorgängen sämtliche Personalvertretungen der Herkunftsbehörden beteiligen. Ziel der Gesetzesänderung ist es daher, eine einheitliche Personalvertretung für das Personal in den ARGEn zu ermöglichen.

Die öffentliche Anhörung zum vorliegenden Gesetz hat verdeutlicht, dass aus Sicht der geladenen Sachverständigen das Ziel einer einheitlichen Personalvertretung mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung nicht erreicht wird. Die vorgesehene Regelung sei vielmehr verfassungsrechtlich zweifelhaft weil der Landesgesetzgeber damit möglicherweise in einen Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes eingreift.

Der Parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags Nordrhein-Westfalen empfiehlt, dass der Landesgesetzgeber eine "ausdrücklich landesgesetzliche Regelung" erlassen solle, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ARGEn im Rahmen ihres Betriebsverhältnisses dem LPVG unterstellt. Diese Empfehlung greift dieser Änderungsantrag auf.

Hannelore Kraft

Carina Gödecke

Rainer Schmelzer

Günter Garbrecht

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
14. Wahlperiode**Drucksache 14/**

12.06.2007

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP****Zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten
Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein - Westfalen
(Drucksache 14/4208)**

Die Anlagen A und B zu Artikel 1 werden durch die beigefügten Anlagen A und B vollständig ersetzt.

**Begründung:
Allgemeiner Teil**

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in § 7 Absatz 3 Satz 1 bis 7 die Regelung eines neuen be- und entlastungsorientierten Verteilungsmaßstabes für die Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben vor. Die Anlagen A und B enthalten die für die Kreise und kreisfreien Städte maßgebenden Entlastungs- und Belastungszahlen. Auf der Grundlage aktualisierter Daten sind Änderungen bei den Entlastungs- und Belastungszahlen und damit in den Anlagen A und B vorzunehmen.

**B. Einzelbegründung
zu Anlage A**

Im Bereich der Entlastungen (Anlage A zum Gesetzentwurf) hat sich Änderungsbedarf bei mehreren Kreisen und kreisfreien Städten (Rhein-Erft-Kreis, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis,

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

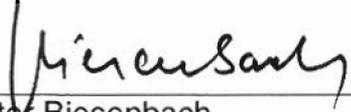
LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN - 14. Wahlperiode**Drucksache 14/**

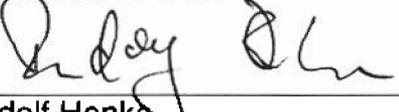
Kreis Recklinghausen, Stadt Bochum, Stadt Herne, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis) ergeben.

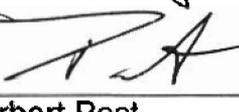
Hierbei handelt es sich regelmäßig um Erhöhungen der Entlastungswerte, die nun mehr gegenüber früheren Angaben aus der Kommunalen Datenerhebung 2005 bzw. aus einer Abfrage aus Januar 2007 durch das zuständige Ministerium gemeldet worden sind. Lediglich beim Rhein-Sieg-Kreis führte eine vom Kreis nachvollziehbar begründete rechnerische Korrektur zu einer geringeren Entlastung. Zu einer Erhöhung der Entlastungswerte im Vergleich zur bisherigen Anlage A zum Gesetzentwurf führen auch die erforderlichen Korrekturen im Bereich der Krankenhilfe, bei den Städten Bochum und Herne sowie dem Kreis Recklinghausen und dem Hochsauerlandkreis. Auf Grund der gebotenen Änderungen ist die Anlage A zum Gesetzentwurf durch die anliegende Fassung der Anlage A zu ersetzen.

zu Anlage B

Bei den Belastungen (Anlage B zum Gesetzentwurf) wurde bislang von den auf einen Jahreswert 2006 hochgerechneten Daten vom 31. Oktober 2006 ausgegangen, die zum Zeitpunkt der Vorlage des Gesetzentwurfes durch die Landesregierung zur Verfügung standen. Aus Gründen der Aktualität sind jedoch jetzt die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens vorgelegten Jahresabschlusszahlen 2006 zu den Belastungen zu verwenden. Die Jahresabschlusszahlen 2006 weichen durchgehend geringfügig von den bisher in Anlage B zum Gesetzentwurf enthaltenen Werten ab. Aus diesem Grunde sollte die Anlage B durch die Neufassung der Anlage B ersetzt werden.

Helmut Stahl

Peter Biesenbach

Rudolf Henke

Norbert Post

Ursula Monheim

und Fraktion

Dr. Gerhard Papke

Ralf Witzel

und Fraktion

Anlage B

zu § 7 Absatz 4

ERHOBENE BELASTUNGEN DER KOMMUNEN (2006)										
Kommune	Kosten für Unterkunft/Heizung				Leistungen nach		Wohn-geld-steuerklasse	Psycho-soziale Betreuung	Personl. Wohn-ungs-fürsorge	Erhobene Belastung insgesamt (3)+(4)+(5)+(7)
	erbrachte Leistungen	offene Forderungen	Insges.	Bedarfs-gemeinschaften	§ 22 Abs. 3 SGB II	§ 23 Abs. 2 SGB II				
	2006	2006	(1) + (2)	2006	Anzahl	TD Euro				
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	
NRW							254.000			
Düsseldorf, Stadt	147.980	0	147.980	33.102	787	2.216	11.186	1.497	2.774	166.341
Duisburg, Stadt	140.025	0	140.025	37.863	1.168	2.238	10.585	1.417	2.626	158.078
Essen, Stadt	170.000	0	170.000	40.565	1.238	4.717	12.850	1.720	3.187	193.713
Krefeld, Stadt	58.487	0	58.487	14.351	80	591	4.420	592	1.096	65.245
Mönchengladbach, Stadt	80.222	0	80.222	18.940	1.131	1.142	6.064	812	1.504	90.875
Mülheim an der Ruhr, Stadt	34.419	0	34.419	8.670	59	661	2.602	348	645	38.954
Oberhausen, Stadt	52.459	0	52.459	14.101	649	1.391	3.965	531	984	59.979
Remscheid, Stadt	23.444	0	23.444	5.921	204	394	1.772	237	440	26.491
Solingen, Stadt	31.177	0	31.177	6.055	741	642	2.357	315	555	35.817
Wuppertal, Stadt	98.872	0	98.872	23.852	1.400	2.187	7.474	1.000	1.854	112.787
Kleve	28.600	0	28.600	8.282	236	368	2.237	300	555	33.295
Mettmann	77.806	0	77.806	18.392	1.896	1.591	5.881	787	1.459	89.421
Neuss	64.852	0	64.852	14.891	852	1.284	4.902	656	1.218	73.762
Viarsen	41.833	0	41.833	10.176	830	688	3.162	423	784	47.121
Wesel	76.782	0	76.782	19.751	1.566	1.884	5.804	777	1.440	88.253
Aachen, Stadt	55.610	0	55.610	13.646	74	660	4.204	563	1.043	62.153
Bonn, Stadt	54.966	0	54.966	12.128	1.218	1.057	4.155	556	1.031	62.983
Köln, Stadt	286.164	0	286.164	62.880	1.821	4.249	21.631	2.896	5.385	322.126
Leverkusen, Stadt	30.993	0	30.993	8.093	130	900	2.343	314	581	35.260
Aachen	54.065	0	54.065	14.028	669	816	4.087	547	1.014	61.198
Düren	38.768	0	38.768	11.447	484	631	3.006	402	745	45.037
Erfkreis	72.247	0	72.247	17.414	991	1.450	5.461	731	1.355	82.235
Euskirchen	21.569	0	21.569	6.037	17	20	1.630	218	404	23.658
Heinsberg	34.677	0	34.677	10.098	855	674	2.621	351	650	39.628
Oberbergischer Kreis	35.230	0	35.230	9.792	438	728	2.683	366	661	40.076
Rheinisch-Bergischer Kreis	39.156	0	39.156	8.997	774	604	2.960	396	734	44.624
Rhein-Sieg-Kreis	76.350	0	76.350	17.933	985	621	5.772	773	1.432	86.142
Bottrop, Stadt	23.404	0	23.404	6.240	363	473	1.769	237	438	26.688
Gelsenkirchen, Stadt	87.466	0	87.466	23.480	410	2.393	6.612	885	1.640	99.406
Münster, Stadt	44.746	0	44.746	10.970	524	764	3.362	453	639	50.728
Borken	34.586	196	34.782	9.666	509	854	2.626	352	652	39.756
Coesfeld	18.206	0	18.206	4.833	185	225	1.376	184	341	20.519
Recklinghausen	143.258	0	143.258	37.158	3.338	3.100	10.829	1.450	2.666	164.657
Steinfurt	40.705	0	40.705	11.325	322	1.165	3.077	412	763	46.444
Warendorf	32.366	0	32.366	9.503	184	466	2.447	327	607	36.397
Bielefeld, Stadt	77.224	0	77.224	20.021	1.272	1.892	5.837	781	1.448	88.455
Götersloh	34.861	0	34.861	10.285	193	511	2.635	353	654	39.207
Herford	32.689	0	32.689	9.151	583	548	2.471	331	613	37.238
Höxter	14.029	0	14.029	4.825	103	270	1.060	142	263	15.867
Lippe	57.476	0	57.476	15.884	69	1.234	4.346	682	1.078	64.763
Minden-Lübbecke	41.320	12	41.332	11.542	163	892	3.124	418	775	46.804
Paderborn	41.582	0	41.582	12.251	482	016	3.143	421	760	47.268
Bochum, Stadt	81.574	0	81.574	24.793	283	1.406	6.166	825	1.528	87.792
Dortmund, Stadt	176.488	0	176.488	43.541	2.254	2.791	13.341	1.786	3.309	199.269
Hagen, Stadt	50.981	0	50.981	12.691	652	623	3.854	516	956	57.481
Hamm, Stadt	38.483	0	38.483	10.749	95	560	2.909	389	722	43.158
Herne, Stadt	40.338	0	40.338	11.831	77	394	3.049	406	758	45.023
Ennepe-Ruhr-Kreis	63.300	0	63.300	16.160	930	874	4.029	539	999	60.772
Hochsauerlandkreis	30.988	0	30.988	8.718	235	456	2.342	314	581	34.916
Märkischer Kreis	70.482	0	70.482	16.671	337	697	5.328	713	1.321	78.878
Olpe	10.997	0	10.997	3.353	508	1.216	831	111	206	13.870
Siegen-Wittgenstein	38.035	0	38.035	10.228	402	715	2.875	385	713	43.125
Soest	41.527	0	41.527	11.742	251	486	3.139	420	779	46.602
Unna	74.146	0	74.146	19.891	859	1.428	5.603	760	1.390	84.178
Summe	3.359.975	208	3.360.183	858.010	36.588	62.195	254.000	34.000	63.000	3.809.963

Anlage A

zu § 7 Absatz 3

ERHOBENE ENTLASTUNGEN DER KOMMUNEN

Kommune	MLU- Netto-Transfers		Anteil an Bedarfsgemeinschaften in %	Einmalige Leistungen	Krankenhilfe	HZA	Personal und Verwaltung	Erhobene Entlastung insgesamt (1)+(4)-(7)
	erhobene Entlastung	Bedarfsgemeinschaften zum Jahresende 2004						
	TD Euro (1)	Anzahl (2)	TD Euro (3)	TD Euro (4)	TD Euro (5)	TD Euro (6)	TD Euro (7)	TD Euro (8)
NRW						287.500	330.000	
Düsseldorf, Stadt	70.980	13.667	4,02	0	10.523	11.561	13.270	106.313
Duisburg, Stadt	62.909	13.663	4,02	0	1.584	11.667	13.266	69.316
Essen, Stadt	96.055	19.613	5,77	0	13.133	16.590	19.043	144.821
Krefeld, Stadt	22.549	6.044	1,78	0	4.481	5.112	5.888	37.990
Mönchengladbach, Stadt	42.731	6.600	2,53	0	5.962	7.275	8.350	64.317
Mülheim an der Ruhr, Stadt	17.427	3.308	0,97	0	3.344	2.798	3.212	26.781
Oberhausen, Stadt	30.840	6.949	2,04	0	2.639	5.678	6.747	46.104
Remscheid, Stadt	12.379	2.479	0,73	0	1.683	2.097	2.407	19.586
Solingen, Stadt	16.958	3.129	0,92	0	1.381	2.647	3.038	24.024
Wuppertal, Stadt	58.859	10.908	3,21	0	493	9.225	10.689	79.168
Kleve	13.090	2.705	0,80	0	1.808	2.286	2.626	19.642
Mettmann	42.081	7.710	2,27	0	4.284	6.522	7.486	60.372
Neuss	35.545	5.366	1,58	0	4.894	4.539	5.210	50.189
Viersen	20.161	3.562	1,05	0	2.114	3.013	3.458	28.746
Wesel	41.020	7.885	2,31	0	2.000	6.653	7.836	57.309
Aachen, Stadt	24.734	7.609	2,24	0	6.286	6.436	7.388	44.844
Bonn, Stadt	31.756	5.004	1,47	0	4.552	4.233	4.858	45.399
Köln, Stadt	181.291	31.528	9,26	0	13.044	26.689	30.611	231.645
Leverkusen, Stadt	12.532	2.281	0,67	0	1.835	1.929	2.215	18.211
Aachen	32.387	6.221	1,83	0	3.034	5.262	6.040	46.723
Düren	20.885	5.178	1,52	0	1.338	4.380	5.027	31.630
Eritkreis	43.675	8.619	2,51	0	1.160	7.206	8.271	60.302
Euskirchen	10.985	2.163	0,64	0	1.674	1.830	2.100	16.589
Heinsberg	18.897	3.620	1,07	0	1.650	3.062	3.515	27.124
Oberbergischer Kreis	15.501	3.158	0,93	0	1.587	2.671	3.066	22.925
Rheinisch-Bergischer Kreis	20.159	3.583	1,06	0	1.126	3.039	3.489	27.813
Rhein-Sieg-Kreis	27.950	6.548	1,93	0	2.600	5.539	6.358	42.448
Bottrop, Stadt	8.723	2.214	0,65	0	1.049	1.873	2.150	13.794
Gelsenkirchen, Stadt	45.202	8.045	2,37	0	6.965	6.805	7.811	65.783
Münster, Stadt	29.836	4.806	1,41	0	5.502	4.065	4.666	43.972
Borken	14.940	3.183	0,94	0	1.910	2.692	3.090	22.813
Coesfeld	8.835	1.794	0,53	0	1.208	1.517	1.742	19.302
Recklinghausen	84.275	13.628	4,01	0	6.230	11.528	13.232	115.264
Steinfurt	18.242	4.203	1,24	0	1.859	3.555	4.081	29.737
Warendorf	13.663	2.547	0,75	0	2.038	2.164	2.473	20.328
Bielefeld, Stadt	47.918	9.880	2,91	0	5.982	6.357	9.592	71.951
Gütersloh	13.974	2.931	0,86	0	900	2.479	2.846	19.789
Herford	16.257	3.012	0,89	0	1.461	2.548	2.924	23.190
Höxter	5.361	1.312	0,39	0	837	1.110	1.274	8.582
Lippe	27.162	4.987	1,47	0	1.360	4.227	4.852	37.601
Minden-Lübbecke	18.448	3.684	1,08	0	2.854	3.099	3.557	27.989
Paderborn	20.954	4.384	1,29	0	2.685	3.708	4.258	31.604
Bochum, Stadt	49.139	9.230	2,72	0	2.000	7.807	8.962	67.908
Dortmund, Stadt	109.018	13.650	4,07	0	782	11.715	13.447	129.983
Hagen, Stadt	31.937	5.935	1,75	0	5.447	5.020	5.762	48.166
Hamm, Stadt	21.485	4.027	1,18	0	2.910	3.406	3.910	31.721
Herne, Stadt	16.262	3.280	0,98	0	3.700	2.768	3.165	24.888
Ennepe-Ruhr-Kreis	25.484	6.240	1,54	0	3.289	4.432	5.088	38.303
Hochsauerlandkreis	14.985	2.934	0,86	0	490	2.482	2.849	20.905
Märkischer Kreis	35.132	6.804	2,00	0	3.981	5.755	6.608	51.474
Olpe	3.604	726	0,21	0	464	613	704	5.385
Siegen-Wittgenstein	21.377	4.523	1,33	0	2.632	3.826	4.391	32.226
Soest	12.073	2.918	0,88	0	1.000	2.468	2.630	18.374
Unna	42.751	8.851	2,60	0	5.801	7.487	8.594	64.632
Summe	1.756.777	339.885	100,00	0	174.212	287.500	330.000	2.548.489

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

14. Wahlperiode

Drucksache 14/

12. Juni 2007

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/ Die GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Drs. 14/4208)

Artikel 1 Ziffer 1. wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird zu §1 Absatz 1.

b) § 1 Absatz 2 wird angefügt:

"Gemäß § 16 Abs.2 SGB II obliegt es den Kommunen die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung zu sicherzustellen.

Dieser individuelle Rechtsanspruch der Leistungsbezieher ist landesweit transparent sicherzustellen."

Artikel 1 Ziffer 2. wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird zu §2 Absatz 1.

b) §2 Absatz 1 Satz 3 wird zu § 2 Absatz 2.

c) § 2 Absatz 3 wird angefügt:

"Absatz 2 gilt auch gegenüber den Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, soweit die kommunalen Träger ihre Aufgaben auf eine Arbeitsgemeinschaft übertragen."

2.

Artikel 1 Ziffer 6. a) wird wie folgt gefasst:

"Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Folgende Sätze 3 bis 6 werden nach Satz 2 angefügt:

"Für das Jahr 2008 beträgt die Gesamthöhe der Zuweisungen 523.666.000 Euro

(Basisbetrag). Für das Jahr 2009 wird die Gesamthöhe der Zuweisungen nach Satz 3 entsprechend dem Verhältnis der Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2007 zur jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahre 2006 (Basisjahr) angepasst. Maßgeblich ist die nach § 6 Abs. 2 bis zum 28. Februar für das Vorjahr gemeldete Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. In den Folgejahren wird der Basisbetrag entsprechend der Sätze 4 und 5 an die Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften des jeweiligen Vorjahres im Vergleich zum Basisjahr 2006 angepasst.“

Begründung:

Zu 1.

Die öffentliche Anhörung zum vorliegenden Gesetz hat verdeutlicht, dass es keinen sachlichen Grund dafür gibt, die bisher in Selbstverwaltung wahrgenommenen Aufgaben bei der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nunmehr in so genannte Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung umzuwandeln.

Die Bereitstellung bedarfsgerechter Kinderbetreuungsangebote für berufstätige Eltern sowie ein gut ausgebautes Netz von Beratungsleistungen - etwa in der Schuldnerberatung, bei psychosozialen Leistungen oder in der Suchtberatung - sind ureigene kommunale Aufgaben. Die Kommunen nehmen seit den Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzgebung diese Aufgaben jedoch sehr unterschiedlich wahr. Daher bedarf es einer Transparenz darüber wie die kommunalen Träger ihre gesetzliche Aufgabe ausfüllen.

Zu 2.

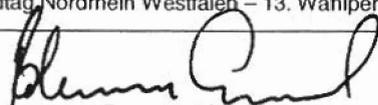
Den Kommunen in Nordrhein-Westfalen werden im Vorabzug 220 Mio. Euro der Mittel vorenthalten, die ihnen als Ausgleich zu den zusätzlichen Belastungen aus den Kosten der Unterkunft gemäß den Regelungen des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuch zukommen. Die den Kommunen entzogenen 220 Mio Euro fließen in den interkommunalen Entlastungsausgleich zu Gunsten der Kommunen in den neuen Ländern. Diese 220 Mio. Euro sind nunmehr direkt aus dem Landeshaushalt zu entrichten. Der Betrag wird dem Basisbetrag von bisher 303,666 Mio. Euro hinzugerechnet und nach dem Verteilschlüssel des Gesetzes den Kommunen zugerechnet.



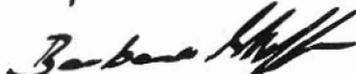
Sylvia Löhrmann

Datum des Originals:

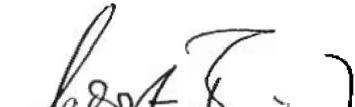
Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.



Johannes Remmel



Barbara Steffens



Horst Becker

und Fraktion

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

